

Amtsblatt der Stadt Brühl



31. Jahrgang

Ausgabetag: 13.08.2015

Nummer: 16

Seite

Bekanntmachung der Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Galerie“, 1. Änderung
(Südliche Grundstückspitze Giesler-Galerie)

98 – 101

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 10.07
„Nördlich Winterburg“

102 – 105

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 01.01 „GIESLER - GALERIE“, 1. Änderung (Südliche Grundstücksspitze Giesler-Galerie)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), die erneute Aufstellung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 01.01 'Giesler-Galerie', 1. Änderung einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Das Plangebiet, mit einer Fläche von ca. 4800 m², liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 28 und ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Westen	entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 637, 621 und 620,
im Norden	entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 620 622, 623, 82, 341 bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 630 mit dem Flurstück 461, entlang der westlichen Grenzen des Flurstücks 461 und 629 und der nördlichen Grenze des Flur- stücks 629,
im Osten	entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 461, 341, 340 und 72,
im Süden	entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 72, 470, 628 und 637 - 643.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Flächenentwicklung und Aufwertung des Grundstücksteils südlich an die Giesler-Galerie angrenzend über die Entwicklung einer neuen Geschäfts- und Wohnbebauung.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Planungsgruppe Grüner Winkel (2014): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung. Stand: 12.08.2014; Themen: geschützte Tierarten

ACCON Köln GmbH (2014): Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschsituation im Gebiet und in der Umgebung des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Galerie“, 1. Änderung. ACCON-Bericht-Nr. ACB 0914 – 407104 – 461. Stand: 07.05.2015; Themen: Gewerbelärm gemäß TA Lärm; Verkehrslärm gemäß DIN 18005 (Straßen- und Schienenverkehrslärm).

Runge + Küchler Ingenieure für Verkehrsplanung (2014): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 01.01 Südliche Grundstücksspitze „Giesler-Galerie“ der Stadt Brühl. Stand: September 2014; Themen: Zustandsanalyse, Ermittlung der Verkehrserzeugung der geplanten Nutzung, Verkehrsprognose, Prüfung von Erschließungsvarianten, Nachweis der Leistungsfähigkeit.

Runge + Küchler Ingenieure für Verkehrsplanung (2015): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 01.01 „Südliche Grundstücksspitze Giesler-Galerie“ der Stadt Brühl: Stellungnahme zur Verkehrsqualität KP Römerstr. / Liblarer Str. Stand: 05.03.2015; Themen: Verkehrsqualität Knotenpunkt Römerstr. / Liblarer Str.

2. Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern:

Wasserwirtschaft, Bodenschutz: Entwässerung, Versickerung, Bodenbelastung; Lärmemissionen durch Stadtbahnverkehr.

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. Begründung sowie oben aufgeführte Unterlagen können in der Zeit vom

24.08. bis 23.09.2015 (einschließlich)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

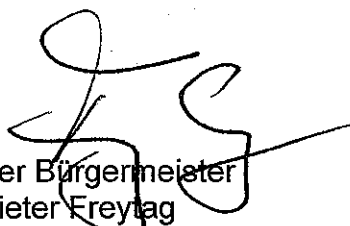
eingesehen werden. Die Planunterlagen auch die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können auf der Homepage der Stadt Brühl unter 'Rathaus & Bürgerservice / Bauen & Planen / Aktuelle Planverfahren' eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 79-5100 und 79-5120 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB iVm § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 01.01 'Giesler-Galerie', 1. Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn der Inhalt unbekannt war, die Gemeinde den Inhalt nicht kennen musste und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans nicht bedeutend ist.

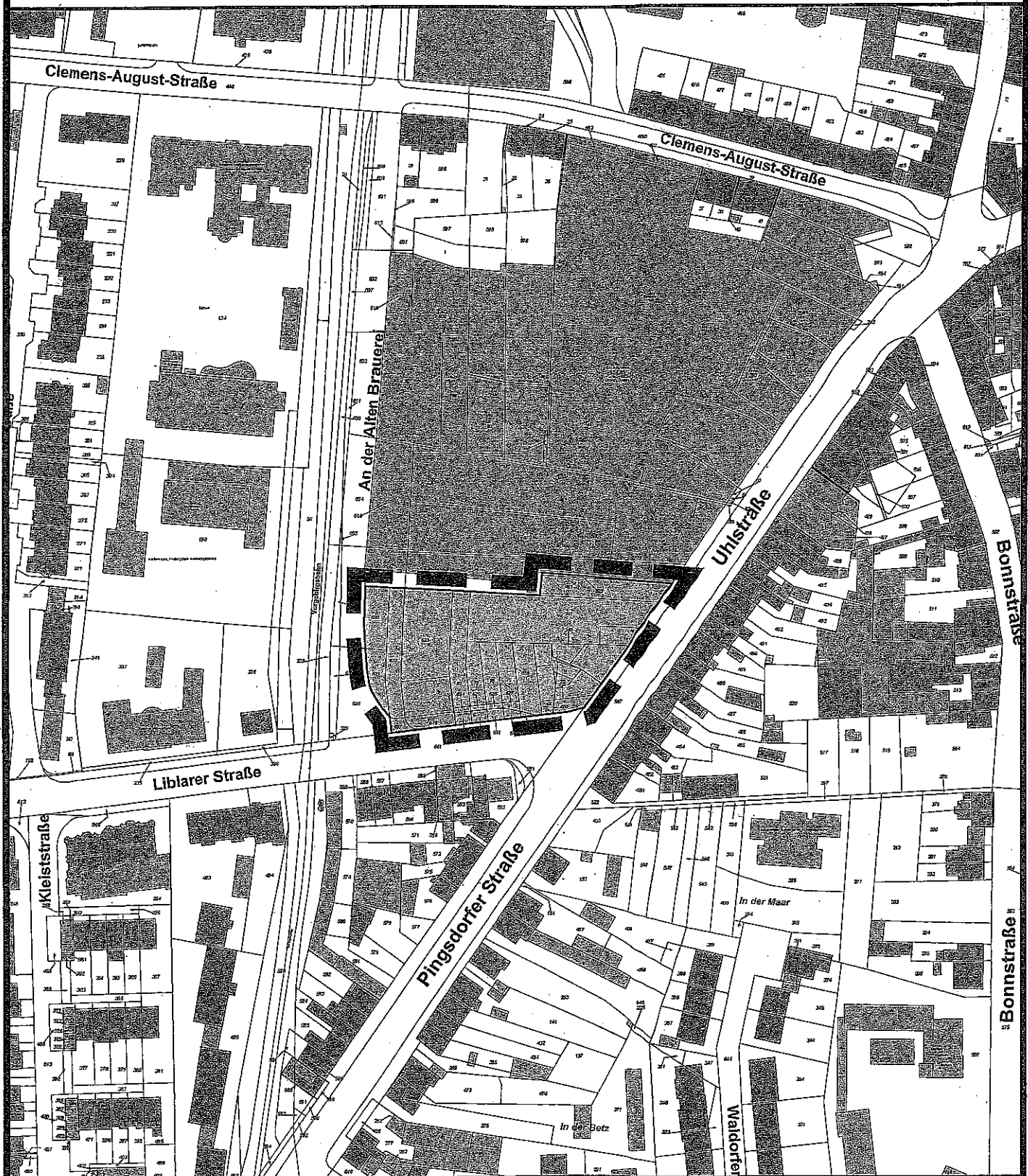
Brühl, 10.08.2015


Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 01.01

"Giesler-Galerie"

1. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01.01 'Giesler-Galerie'

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.08.2015

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 10.07 „Nördlich Winterburg“

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 10.07 „Nördlich Winterburg“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 10.07 „Nördlich Winterburg“ einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 3.

Es umfasst die Flurstücke: 2021/549 und 2018/549 (Winterburg 48) mit einer Fläche von 792 m².

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 2021/549,
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2021/549 und 2018/549,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 2018/549,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2018/549 und 2021/549.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit dem Bebauungsplan 10.07 „Nördlich Winterburg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Innenentwicklung und Nachverdichtung geschaffen werden. An dem Standort ist ein zweigeschossiges Wohngebäude geplant.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Kölner Büro für Faunistik (2014): Begehungsprotokoll und artenschutzrechtliche Bewertung. Stand 31.10.2014; Thema: Untersuchung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Fledermäuse, Vogelarten).

2. Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Behörden:

Wasserwirtschaft, Bodenschutz: Vorgaben bei Verwendung aufbereiteten Altbaustoffen zur Untergrundbefestigung und bei Abbruch des bestehenden Gebäudes.

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. Begründung sowie oben aufgeführte Unterlagen können in der Zeit vom

24.08. bis 23.09.2015 (einschließlich)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Die Planunterlagen auch die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können auf der Homepage der Stadt Brühl unter 'Rathaus & Bürgerservice / Bauen & Planen / Aktuelle Planverfahren' eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 79-5120 und 79-5100 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

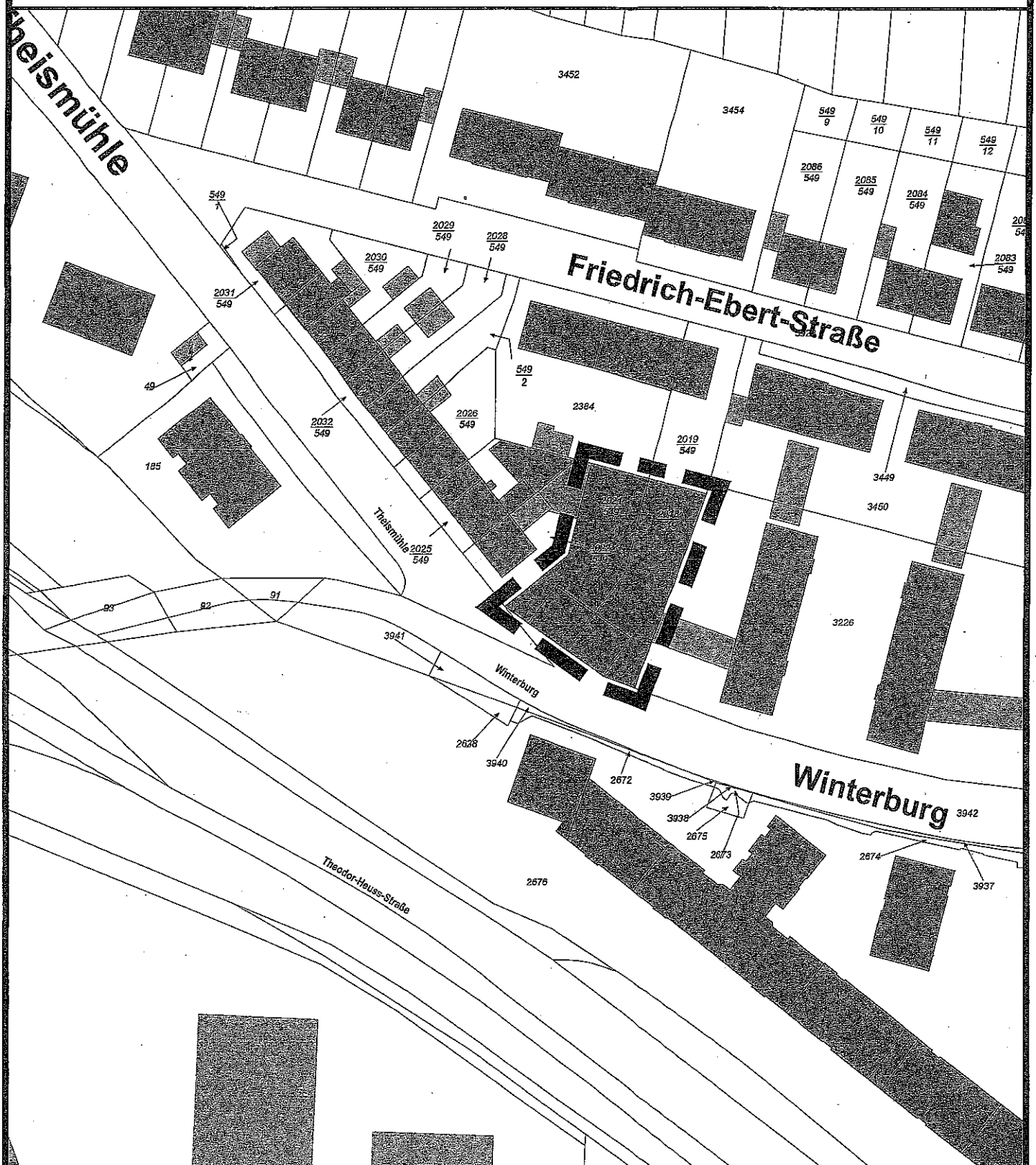
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 10.07 „Nördlich Winterburg“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Inhalt unbekannt war, die Gemeinde den Inhalt nicht kennen musste und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans nicht bedeutend ist.

Brühl, 10.08.2015

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 10.07

"Nördlich Winterburg"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



Grenze des Geltungsbereiches

**Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplans 10.07 „Nördlich Winterburg“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.08.2015

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DF', written over a horizontal line.

(Dieter Freytag)